




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Herr Volker Egen
Verein der Köche Heilbronn e.V.
Blumenweg 7
74193 Schwaigern

Stuttgart, 2. November 2022

 Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Egen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2022 an Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL, in dem Sie die Auswirkungen der aktuellen Energiekrise auf das Hotel- und Gaststättengewerbe im Land beschreiben und u.a. staatliche Unterstützungsleistungen fordern, die den betroffenen Betrieben schnell und unmittelbar helfen. Frau Ministerin hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Als Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sind wir uns der zum Teil existenzgefährdenden wirtschaftlichen Herausforderungen bewusst, mit denen das Gastgewerbe angesichts stark gestiegener Energiepreise aktuell konfrontiert ist. Beispiele, in welchen Bereichen Ihre Branche unter den Kostensteigerungen leidet, haben Sie in Ihrem Schreiben eindrücklich dargestellt. Wir sehen außerdem, dass die Unternehmen im Land von diesen zusätzlichen Belastungen in einer Phase getroffen werden, in der sie bereits die Folgen der Coronapandemie, des Fachkräftemangels, der Lieferkettenproblematik sowie die Folgeeffekte einer sich beschleunigenden Inflation bewältigen müssen. Zudem kann der massive Kostendruck angesichts eines sich eintrübenden Konsumklimas nur begrenzt durch Preisanpassungen weitergegeben werden.

Wir können Ihnen jedoch versichern, dass die Landesregierung alles dafür tun wird, das baden-württembergischen Gastgewerbe bestmöglich zu unterstützen und eine Insolvenz- welle zu vermeiden.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Die gegenwärtige Situation stellt eine nationale Herausforderung dar, die als Reaktion eine gesamtstaatliche Kraftanstrengung erfordert. Wir begrüßen es daher, dass die Bundesregierung am 29. September 2022 von der die Energiepreise verteuernenden Gasumlage Abstand genommen und zugleich angekündigt hat, mit einem bis zu 200 Milliarden umfassenden „Abwehrschirm“ eine Strom- und Gaspreisbremse einzuführen. Eine von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission hat für die Gaspreisbremse nun einen konkreten Vorschlag erarbeitet. Dieser sieht vor, dass für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen ein sog. Basisverbrauch an Gas subventioniert werden soll, während für den darüber hinaus gehenden Verbrauch der jeweils aktuelle Marktpreis zur Anwendung kommen soll. Ein entsprechender Gesetzesentwurf soll am 2. November vom Bundeskabinett beschlossen werden.

Der geplante Gas- und Strompreisdeckel ist aus unserer Sicht grundsätzlich der richtige Hebel, um Bürger, Selbständige und Unternehmen zu entlasten. Ganz entscheidend ist jedoch, dass wir jetzt keine weitere Zeit verlieren und die Entlastungen schnell ankommen. Der für mittelständische Unternehmen vorgesehene Start der Gaspreisbremse erst im März 2023 kommt nach Auffassung unseres Hauses zu spät. Auch die vorgesehene Übernahme der Abschlagszahlung für Dezember, die ebenfalls am 2. November vom Bundeskabinett beschlossen werden soll, schafft in dieser schwierigen Lage und nach den Rückmeldungen aus vielen Gesprächen mit betroffenen Unternehmen und Verbänden keine ausreichende Entlastung. Es bedarf vielmehr einer zusätzlichen Abfederung. Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL hat daher vom Bund gefordert, dass die Abschlagszahlungen nicht nur für Dezember, sondern zusätzlich auch für Januar vom Bund übernommen werden sollten. Mit diesen effektiven und vergleichsweise unbürokratischen Maßnahmen könnte der Mittelstand bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der Gaspreisbremse wirksam stabilisiert werden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist es zudem dringend erforderlich, dass das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) inhaltlich verbessert und zeitlich über das Jahr 2022 hinaus verlängert wird. Der Bund hatte sich zum Start des EKDP dazu entschieden, in den ersten zwei Stufen des Programms die Förderung auf Wirtschaftsbranchen der sogenannten „KUEBLL-Liste“ zu beschränken. Seither hat sich die Lage vieler Selbständiger und Unternehmen weiter verschärft. Der Zugang zum EKDP sollte daher nicht länger von der Branchenzugehörigkeit, sondern allein vom Energiekostenanteil abhängen. Diese Anpassungen sollten seitens des Bundes sofort umgesetzt werden.

Um noch kurzfristiger bei den Unternehmen für Liquidität zu sorgen, hatte sich Frau Ministerin außerdem dafür ausgesprochen, hierfür die steuerlichen Möglichkeiten zu nutzen,

insbesondere die Aussetzung der Steuervorauszahlungen. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass das Bundesfinanzministerium mitgeteilt hat, dass Firmen und Privatleute, die besonders von der Energiekrise betroffen sind, bei ihren Finanzämtern Aufschub bei der Steuerzahlung und eine Anpassung von Vorauszahlungen beantragen können. Auch eine rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen für 2022 ist möglich.

Auch die Steuern und Netzentgelte auf Gas und Energie sollten nach Auffassung unseres Hauses zumindest auf einen europäischen Durchschnittswert reduziert werden. Die europäische Energiesteuer-Richtlinie sieht Mindeststeuersätze für die verschiedenen Energieträger vor. Daher könnte die Stromsteuer in Deutschland im Einklang mit europäischen Vorgaben von 2,05 auf bis zu 0,05 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Senkung der Mehrwertsteuer auf Gas auf den reduzierten Satz von 7 Prozent bis zum Frühjahr 2024 ist dabei ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Es ist unserem Haus ein großes Anliegen, dass möglichst vielen Unternehmen in der augenblicklichen Situation geholfen wird. Einige der genannten Maßnahmen der Bundesregierung werden jedoch erst in den kommenden Wochen ihre Wirkung entfalten. Wir möchten Sie insofern gerne auch auf unsere bewährten Programme auf Landesebene aufmerksam machen, die mit der Unterstützung des Landes bei der L-Bank, der Bürgerschaftsbank und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) angeboten werden. Diese stehen den Unternehmen im Land jederzeit zur Verfügung und können bereits jetzt Abhilfe schaffen. Speziell der Liquiditätskredit der L-Bank ist ein bewährtes Instrument zur Überwindung von kurz- und mittelfristigen Liquiditätsengpässen. Es ist für Kredithöhen zwischen 10.000 Euro und 5 Mio. Euro anwendbar. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Des Weiteren können über die L-Bank Tilgungsaussetzungen von wichtigen Förderkrediten ermöglicht werden, die über die jeweilige Hausbank abgeschlossen wurden. Das Instrument steht im Einzelfall auf Antrag durch die Hausbank zur Verfügung.

Um die mittelständischen Betriebe im Land bei ihrer Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen zu unterstützen und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus entsprechende Betriebsberatungen, die von den jeweiligen Branchenverbänden durchgeführt werden. Falls eine solche Beratung für Sie und Ihren Betrieb in Frage kommt, wenden Sie sich deshalb bitte direkt an den DEHOGA BW. Gegenstand der Beratungen sind wirtschaftliche, technische und organisatorische Themen der Unternehmensführung einschließlich der Anpassung an neue

Wettbewerbsbedingungen. Es werden u.a. auch Beratungen zur Energieeinsparung gefördert.

Hinsichtlich der von Ihnen geäußerten Sorge, Unternehmen könnten durch etwaige Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Soforthilfe Corona in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass selbstverständlich kein Unternehmen durch eine Rückzahlung in seiner Existenz gefährdet werden soll. Eine solche Überforderung soll zunächst durch ein großzügig bemessenes Zahlungsziel möglichst vermieden werden. Die allgemeine Rückzahlungsfrist wurde daher auf den 30. Juni 2023 gelegt. Sollte es im Einzelfall im Frühjahr 2023 dennoch absehbar zum Ende der allgemeinen Rückzahlungsfrist am 30. Juni 2023 im Zusammenhang mit den Rückzahlungsverpflichtungen zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen, kann zudem durch individuelle Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen eine etwaige Existenzgefährdung von Unternehmen vermieden werden.

Seien Sie versichert, dass sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auch weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen wird, die wirtschaftlichen Folgen, die für das baden-württembergische Gastgewerbe aufgrund gestiegener Energiepreise entstanden sind, soweit wie möglich abzumildern.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an Herrn Sättele versendet.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Mogler

stellv. Leiter des Referats Mittelstand und Handwerk